

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 30 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 20. Oktober 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchel berichtet, dass mit der vorliegenden Novelle die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data und PSI-Richtlinie) in das Salzburger Landesrecht inkorporiert werde. Auf Grund der zahlreichen Neuerungen in diesem Regelungsbereich seien auf Unionsebene die bisherigen Richtlinien nicht novelliert, sondern der besseren Klarheit und Übersichtlichkeit wegen neu gefasst worden. Diesem Argument folgend werde daher der bisherige 2. Abschnitt des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, in dem die Umsetzung der bisherigen Richtlinien erfolgt sei, zur Gänze neu erlassen. Ziel der Bestimmungen des 2. Abschnitts sei im Wesentlichen die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liege. Insbesondere solle es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen bzw. einzurichten, indem ihnen die Möglichkeit gegeben werde, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potenzial als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste heranzuziehen. Für die Weiterverwendung sollten innerhalb der Europäischen Union auch zukünftig einheitliche Regelungen gelten. Mit dem neuen Rechtsrahmen werde den technologischen Entwicklungen der letzten Jahre ebenso wie dem Umstand der exponentiellen Zunahme des Materials an öffentlichen Daten Rechnung getragen. Weiters werde die Erstellung neuer Datentypen und die Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologie berücksichtigt. Darüber hinaus sollten Marktzugangshemmnisse insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups beseitigt werden. Abg. HR Prof. Dr. Schöchel gibt einen Überblick über die Neuerungen, die der Gesetzesentwurf zusätzlich zu den bisherigen Regelungen vorsehe: Die Förderung der Verwendung offener Daten, indem der Grundsatz der Weiterverwendung ohne Bedingungen zu gestatten sei bzw. nur bestimmte Bedingungen als zulässig erklärt würden; die Verpflichtung, Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zur Verfügung zu stellen; die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die öffentliche Stellen seien, wobei für diese Dokumente teilweise Sonderregelungen bestünden; dynamische Daten seien grundsätzlich unmittelbar

nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Weiterverwendung und gegebenenfalls als Massen-Download zugänglich zu machen, damit den neuen technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden könne; noch benutzerfreundlichere Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung; grundsätzlich unentgeltliche Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung, wobei öffentliche Stellen die Grenzkosten für die Zurverfügungstellung und bestimmte Stellen darüberhinausgehende im Gesetz definierte Kosten verlangen könnten oder Sonderregelungen betreffend besonders hochwertige durch die Europäische Kommission festzulegende Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen seien. Die Kosten ließen sich derzeit nicht im Detail beziffern. Finanzielle Auswirkungen könnten sich insbesondere daraus ergeben, dass dynamische Daten und hochwertige Datensätze künftig über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und - sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand bewirke - als Massen-Download zur Verfügung gestellt werden müssten. Die finanziellen Auswirkungen würden dabei maßgeblich davon abhängen, welche Datensätze in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Open Data und PSI-Richtlinie als hochwertige Datensätze definiert würden. Abg. HR Prof. Dr. Schöchl ersucht, der Vorlage zuzustimmen.

Abg. Dr. Maurer kündigt Zustimmung zur Vorlage an. Ihn interessiere, ob die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen sei.

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Perner (Referat 0/31) führt aus, dass die Umsetzungsfrist mit 17. Juli 2021 abgelaufen sei und man bereits ein Mahnschreiben der Kommission erhalten habe. Bei Zustimmung zur Vorlage könnte in der Stellungnahme des Landes Salzburg auf eine Umsetzung im Herbst 2021 hingewiesen werden.

Abg. Dr. Schöppl, Abg. Heilig-Hofbauer BA und Klubobmann Abg. Egger MBA signalisieren ebenfalls Zustimmung zur Vorlage.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 10. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 30 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 20. Oktober 2021

Der Verhandlungsleiter:
Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchel eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. November 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.